

Vereinfachter Spendennachweis Familiennetzwerk

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:

Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der UFA-Fabrik e.V., Viktoriastr. 13, 12105 Berlin

Empfänger der Spende: Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der UFA-Fabrik e.V.,

Bankverbindung:

IBAN: DE41 3702 0500 0003 1839 04, BIC: BFSWDE33XXX, Bank für Sozialwirtschaft, Berlin

Art der Zuwendung: Spenden Familiennetzwerk

Der Verein „Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der UFA-Fabrik e.V.“ Steuer-Nr. 27/028/35208 ist mit Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I vom 04.05.2023 für den Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Das Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der UFA-Fabrik e.V.“ ist berechtigt Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Satzungszwecke verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 5, 7, 9, 21 AO. Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 Euro als Zuwendungsbestätigung. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Satzungszwecke nach § 52 AO verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind: Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet für die entgangene Steuer. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Diese Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).